

02.11.00

Antrag
aller Länder

**Entschlieung des Bundesrates zu institutionellen Reformen und
der Weiterentwicklung der EU**

Der Ministerprsident
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, den 1. November 2000

Als Vorsitzender der Ministerprsidentenkonferenz

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Kurt Beck

Sehr geehrter Herr Prsident,

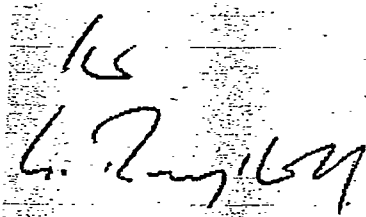
die Ministerprsidenten der Lnder haben sich darauf verstndigt, dem Bundesrat
die als Anlage beigefgte

Entschlieung des Bundesrates zu institutionellen
Reformen und der Weiterentwicklung der EU

als gemeinsame Initiative aller Lnder zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gem § 36 Abs. 2 der Geschftsordnung des Bundesrates
auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 10. November 2000 zu
setzen und eine sofortige Sachentscheidung herbeizufhren.

Mit freundlichen Gren



Anlage

Entschließung des Bundesrates zu institutionellen Reformen und der Weiterentwicklung der EU

1. Die derzeitige Regierungskonferenz zu institutionellen Reformen der EU bleibt bislang in wesentlichen Punkten hinter den selbst gesetzten Erwartungen zurück. Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, alle Anstrengungen zu unternehmen, die Verhandlungen beim Europäischen Rat in Nizza erfolgreich abzuschließen. Damit werden wichtige institutionelle Grundlagen für die Erweiterung geschaffen.
2. Zugleich weist der Bundesrat erneut darauf hin, dass der Reformprozess mit dem Vertrag von Nizza keineswegs abgeschlossen ist. Anlässlich des Abschlusses der laufenden Regierungskonferenz müssen rechtsverbindlich vorzugsweise in einem Vertragsprotokoll die nächsten Schritte einer grundlegenden Reform der Union und der Zeitplan ihrer Umsetzung in einer weiteren Regierungskonferenz festgelegt werden. Diese soll in erster Linie mit dem Mandat ausgestattet werden, im Rahmen einer Konzentration der Union auf klar umrissene gemeinschaftliche Aufgaben in Anwendung des Subsidiaritätsprinzips eine präzise Kompetenzabgrenzung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten zu erreichen.
Der Bundesrat fordert, dass die Vorbereitungen für diese Folgekonferenz unverzüglich aufgenommen werden. Dabei sind die Länder in geeigneter Form zu beteiligen. Die Reform der Kompetenzabgrenzung sollte so beschleunigt werden, dass weitere Beitritte nicht behindert werden.
3. Der Übergang vom Einstimmigkeitsprinzip zu Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit als Regelfall ist eines der drei zentralen Anliegen der laufenden Regierungskonferenz. Der Bundesrat fordert für die im Anhang aufgeführten Fälle den Übergang zur Mehrheitsentscheidung.

Der Bundesrat bekräftigt, dass beim Übergang zur Mehrheitsentscheidung im Einzelfall die jeweiligen Kompetenzgrundlagen der EU präzise gefasst sein sollen.

Im Hinblick auf den derzeitigen Verhandlungsstand zu den einzelnen Artikeln in der Regierungskonferenz tritt der Bundesrat demgegenüber dafür ein, in folgenden Fällen beim Prinzip der Einstimmigkeit zu bleiben:

- Maßnahmen gegen Diskriminierung (Art. 13 EGV);
- Fördermaßnahmen unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung im Kulturbereich (Art. 151 Abs. 5 EGV);
- Maßnahmen in den Bereichen Visa, Asyl, Einwanderung (Artikel 62 und 63 EGV);
- Aufnahme und Ausübung selbständiger Tätigkeiten, Änderung bestehender gesetzlicher Grundsätze der Berufsordnung, insbesondere der Handwerksordnung (Art. 47 Abs. 2 EGV);
- Spezifische Aktionen für den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt außerhalb der Strukturfonds (Art. 159 Abs. 3 EGV);
- Neue Rechtsgrundlagen im Zusammenhang mit der Streichung der „Abrundungsklausel“ nach Art. 308 EGV;
- Umweltbestimmungen in Art. 175 Abs. 2 EGV.

Die Vorschläge des Vorsitzes und die hierzu von der Bundesregierung erarbeiteten Positionen im Steuerbereich und in der Sozialpolitik sind in ihren Auswirkungen weiterhin zu prüfen.

Die Länder erneuern ihre Bereitschaft, in den verbleibenden Wochen bis zum Europäischen Rat in Nizza mit der Bundesregierung über den Fortgang der Verhandlungen in intensiver Abstimmung zu bleiben und im Einzelfall einem Übergang zu Mehrheitsentscheidungen zuzustimmen, wenn ein Präzisierungsvorschlag durch Begrenzung oder Differenzierung in den jeweiligen Anwendungsbereichen den Länderanliegen hinreichend Rechnung trägt.

Entscheidungen, die von den Mitgliedstaaten ratifiziert werden müssen oder einen Integrationsrückschritt bedeuten, müssen in jedem Fall in der Einstimmigkeit verbleiben.

4. Der Ausschuss der Regionen verfügt noch nicht über ausreichende Möglichkeiten, seine Mitwirkungsrechte effektiv zu wahren. Hierzu sollte die laufende Regierungskonferenz

- dem Ausschuss der Regionen den ausdrücklichen Organstatus im Sinne von Art. 7 Abs. 1 EGV verleihen;
- dem Ausschuss der Regionen ein Klagerecht zur Wahrung seiner Rechte einräumen. Art. 230 EGV ist entsprechend zu ergänzen;
- dem Ausschuss der Regionen ein Fragerecht gegenüber der Kommission und dem Rat einräumen.
- Die Kommission sollte verpflichtet werden, dem Ausschuss der Regionen regelmäßig Bericht über die Berücksichtigung seiner Stellungnahmen zu erstatten. In Fällen von Nichtberücksichtigung von AdR-Empfehlungen ist dies zu begründen.

Nach Auffassung des Bundesrates ist es ebenfalls sinnvoll, die Obergrenze für die Zahl der Mitglieder des Ausschusses der Regionen auf 350 festzulegen, um dessen Arbeitsfähigkeit auch nach einer Erweiterung zu wahren.

Dabei ist ein entsprechender Schlüssel wie bei der Sitzverteilung des Europäischen Parlaments zugrunde zu legen.

Den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften kommt bei der Überprüfung der Wahrung des Subsidiaritätsprinzips eine besondere Rolle zu. Zur Anerkennung dieser Rolle sollte die Regierungskonferenz den Regionen mit eigenen Gesetzgebungszuständigkeiten ein Klagerecht zur Wahrung ihrer Rechte und Zuständigkeiten zuschreiben. Art. 230 EGV ist entsprechend zu ergänzen.

5. Die in den Mitgliedstaaten und ihren Regionen und Kommunen bewährten Strukturen und Institutionen der öffentlichen Daseinsvorsorge und ihre hohe Qualität geraten in Gefahr, wenn sie ohne Rücksicht auf ihre besonderen Aufgaben und Gemeinwohlverpflichtungen dem Beihilferecht unterworfen werden. Eine wirksame Klärung der Zuständigkeiten im Sinne der Sicherung bzw. Wiedererlangung nationaler und regionaler politischer Gestaltungsräume erfordert daher eine angemessene Berücksichtigung bei der Fortentwicklung des europäischen Vertragswerks. Die Kommissionsmitteilung zur Daseinsvorsorge vom 20. September 2000 zur Anwendung des EU-Wettbewerbsrechts gewährleistet nicht die notwendige Rechtssicherheit und kann wegen ihrer fehlenden Rechtsverbindlichkeit die geforderten Vertragsänderungen nicht ersetzen. Der Bundesrat erwartet daher, dass die Bundesregierung bei der weiteren Behandlung des Themas Daseinsvorsorge den gemeinsamen Anliegen von Bund und Ländern hierzu Geltung verschafft.
6. Die Haltung des Bundesrates zu den Ergebnissen der laufenden Verhandlungen wird von der Beachtung dieser Ziele und Grundsätze bestimmt werden.

Anhang

**Liste der Vertragsartikel, die aus Sicht der Länder
ohne Änderungen in die Mehrheit überführt werden können**

1. Verstärkte Zusammenarbeit (Art. 40 EUV)
2. Verstärkte Zusammenarbeit (Art. 11 EGV)
3. Wahlrecht der EU-BürgerInnen und Bürger zum Europäischen Parlament (Art. 19 Abs. 2 EGV)
4. Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen (Art. 65 EGV)
5. Schutz der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsvertrages und Vertretung und kollektive Wahrnehmung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen (Art. 137 Abs. 3 EGV, Spiegelstrich 2 und 3 EGV).
6. Durchführungsaufgaben auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit (Art. 144 EGV)
7. Abgeordnetenstatut (Art. 190 Abs. 5 EGV)
8. Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen (Art. 263 EGV)
9. Ernennung der Generalanwälte am EuGH (Art. 223 S.1, HS 1 EGV)
10. Ernennung der Mitglieder des Gerichts erster Instanz (Art. 225 Abs. 3, S. 1, HS 2 EGV).
11. Ernennung der Mitglieder des Europäischen Rechnungshofs (Art. 247 Abs. 3 EGV).

12. Ernennung der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses (Art. 258 EGV).
13. Außenvertretung der Euro-Zone (Art. 11 Abs. 4 EGV).
14. Erhöhung der Zahl der Generalanwälte am EuGH (Art. 222 Abs. 3 EGV).
15. Änderung der Satzung des EuGH (Art. 245 S. 2 EGV) und der Satzung des Gerichts erster Instanz (Art. 225 Abs. 2 EGV).
16. Genehmigung der Verfahrensordnung des EuGH (Art. 245 S. 4 EGV) und der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz (Art. 225 Abs. 4 S. 2 EGV).
17. Änderung von Vorschlägen der Kommission durch den Rat (Art. 250 EGV).
18. Annahme von der Kommission abgelehnter Änderungen des EP durch den Rat in erster Lesung im Mitentscheidungsverfahren (Art. 251 Abs. 3 S. 1 HS. 2 EGV).

10.11.00

Beschluss
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zu institutionellen Reformen und der Weiterentwicklung der EU

Der Bundesrat hat in seiner 756. Sitzung am 10. November 2000 die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung gefasst.

Anlage

Entschlieung des Bundesrates zu institutionellen Reformen und der Weiterentwicklung der EU

1. Die derzeitige Regierungskonferenz zu institutionellen Reformen der EU bleibt bislang in wesentlichen Punkten hinter den selbst gesetzten Erwartungen zurck. Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, alle Anstrengungen zu unternehmen, die Verhandlungen beim Europischen Rat in Nizza erfolgreich abzuschlieen. Damit werden wichtige institutionelle Grundlagen fr die Erweiterung geschaffen.
2. Zugleich weist der Bundesrat erneut darauf hin, dass der Reformprozess mit dem Vertrag von Nizza keineswegs abgeschlossen ist. Anlsslich des Abschlusses der laufenden Regierungskonferenz mssen rechtsverbindlich vorzugsweise in einem Vertragsprotokoll die nchsten Schritte einer grundlegenden Reform der Union und der Zeitplan ihrer Umsetzung in einer weiteren Regierungskonferenz festgelegt werden. Diese soll in erster Linie mit dem Mandat ausgestattet werden, im Rahmen einer Konzentration der Union auf klar umrissene gemeinschaftliche Aufgaben in Anwendung des Subsidiarittsprinzips eine przise Kompetenzabgrenzung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten zu erreichen.

Der Bundesrat fordert, dass die Vorbereitungen fr diese Folgekonferenz unverzglich aufgenommen werden. Dabei sind die Lnder in geeigneter Form zu beteiligen. Die Reform der Kompetenzabgrenzung sollte so beschleunigt werden, dass weitere Beitritte nicht behindert werden.

3. Der bergang vom Einstimmigkeitsprinzip zu Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit als Regelfall ist eines der drei zentralen Anliegen der laufenden Regierungskonferenz. Der Bundesrat fordert fr die im Anhang

aufgeführten Fälle den Übergang zur Mehrheitsentscheidung.

Der Bundesrat bekräftigt, dass beim Übergang zur Mehrheitsentscheidung im Einzelfall die jeweiligen Kompetenzgrundlagen der EU präzise gefasst sein sollen.

Im Hinblick auf den derzeitigen Verhandlungsstand zu den einzelnen Artikeln in der Regierungskonferenz tritt der Bundesrat demgegenüber dafür ein, in folgenden Fällen beim Prinzip der Einstimmigkeit zu bleiben:

- Maßnahmen gegen Diskriminierung (Artikel 13 EGV);
- Fördermaßnahmen unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung im Kulturbereich (Artikel 151 Abs. 5 EGV);
- Maßnahmen in den Bereichen Visa, Asyl, Einwanderung (Artikel 62 und 63 EGV);
- Aufnahme und Ausübung selbständiger Tätigkeiten, Änderung bestehender gesetzlicher Grundsätze der Berufsordnung, insbesondere der Handwerksordnung (Artikel 47 Abs. 2 EGV);
- Spezifische Aktionen für den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt außerhalb der Strukturfonds (Artikel 159 Abs. 3 EGV);
- Neue Rechtsgrundlagen im Zusammenhang mit der Streichung der "Abrundungsklausel" nach Artikel 308 EGV;
- Umweltbestimmungen in Artikel 175 Abs. 2 EGV.

Die Vorschläge des Vorsitzes und die hierzu von der Bundesregierung erarbeiteten Positionen im Steuerbereich und in der Sozialpolitik sind in ihren Auswirkungen weiterhin zu prüfen.

Die Länder erneuern ihre Bereitschaft, in den verbleibenden Wochen bis zum Europäischen Rat in Nizza mit der Bundesregierung über den Fortgang der Verhandlungen in intensiver Abstimmung zu bleiben und im Einzelfall einem Übergang zu Mehrheitsentscheidungen zuzustimmen, wenn ein Präzisierungsvorschlag durch Begrenzung oder Differenzierung in den jeweiligen Anwendungsbereichen den Länderanliegen hinreichend Rechnung trägt.

Entscheidungen, die von den Mitgliedstaaten ratifiziert werden müssen oder einen Integrationsrückschritt bedeuten, müssen in jedem Fall in der Einstimmigkeit verbleiben.

4. Der Ausschuss der Regionen verfügt noch nicht über ausreichende Möglichkeiten, seine Mitwirkungsrechte effektiv zu wahren. Hierzu sollte die laufende Regierungskonferenz

- dem Ausschuss der Regionen den ausdrücklichen Organstatus im Sinne von Artikel 7 Abs. 1 EGV verleihen;
- dem Ausschuss der Regionen ein Klagerecht zur Wahrung seiner Rechte einräumen. Artikel 230 EGV ist entsprechend zu ergänzen;
- dem Ausschuss der Regionen ein Fragerecht gegenüber der Kommission und dem Rat einräumen.
- Die Kommission sollte verpflichtet werden, dem Ausschuss der Regionen regelmäßig Bericht über die Berücksichtigung seiner Stellungnahmen zu erstatten. In Fällen von Nichtberücksichtigung von AdR-Empfehlungen ist dies zu begründen.

Nach Auffassung des Bundesrates ist es ebenfalls sinnvoll, die Obergrenze für die Zahl der Mitglieder des Ausschusses der Regionen auf 350 festzulegen, um dessen Arbeitsfähigkeit auch nach einer Erweiterung zu wahren.

Dabei ist ein entsprechender Schlüssel wie bei der Sitzverteilung des Europäischen Parlaments zugrunde zu legen.

Den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften kommt bei der Überprüfung der Wahrung des Subsidiaritätsprinzips eine besondere Rolle zu. Zur Anerkennung dieser Rolle sollte die Regierungskonferenz den Regionen mit eigenen Gesetzgebungszuständigkeiten ein Klagerecht zur Wahrung ihrer Rechte und Zuständigkeiten zuschreiben. Artikel 230 EGV ist entsprechend zu ergänzen.

5. Die in den Mitgliedstaaten und ihren Regionen und Kommunen bewährten Strukturen und Institutionen der öffentlichen Daseinsvorsorge und ihre hohe Qualität geraten in Gefahr, wenn sie ohne Rücksicht auf ihre besonderen Aufgaben und Gemeinwohlverpflichtungen dem Beihilferecht unterworfen werden. Eine wirksame Klärung der Zuständigkeiten im Sinne der Sicherung bzw. Wiedererlangung nationaler und regionaler politischer Gestaltungsräume erfordert daher eine angemessene Berücksichtigung bei der Fortentwicklung des europäischen Vertragswerks. Die Kommissionsmitteilung zur Daseinsvorsorge vom 20. September 2000 zur Anwendung des EU-Wettbewerbsrechts gewährleistet nicht die notwendige Rechtssicherheit und kann wegen ihrer

fehlenden Rechtsverbindlichkeit die geforderten Vertragsänderungen nicht ersetzen. Der Bundesrat erwartet daher, dass die Bundesregierung bei der weiteren Behandlung des Themas Daseinsvorsorge den gemeinsamen Anliegen von Bund und Ländern hierzu Geltung verschafft.

6. Die Haltung des Bundesrates zu den Ergebnissen der laufenden Verhandlungen wird von der Beachtung dieser Ziele und Grundsätze bestimmt werden.

Anhang

**Liste der Vertragsartikel, die aus Sicht der Länder
ohne Änderungen in die Mehrheit überführt werden können**

1. Verstärkte Zusammenarbeit (Artikel 40 EUV).
2. Verstärkte Zusammenarbeit (Artikel 11 EGV).
3. Wahlrecht der EU-Bürgerinnen und Bürger zum Europäischen Parlament (Artikel 19 Abs. 2 EGV).
4. Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen (Artikel 65 EGV).
5. Schutz der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsvertrages und Vertretung und kollektive Wahrnehmung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen (Artikel 137 Abs. 3, Spiegelstrich 2 und 3 EGV).
6. Durchführungsaufgaben auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit (Artikel 144 EGV).
7. Abgeordnetenstatut (Artikel 190 Abs. 5 EGV).
8. Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen (Artikel 263 EGV).
9. Ernennung der Generalanwälte am EuGH (Artikel 223 S. 1, HS 1 EGV).
10. Ernennung der Mitglieder des Gerichts erster Instanz (Artikel 225 Abs. 3, S. 1, HS 2 EGV).
11. Ernennung der Mitglieder des Europäischen Rechnungshofs (Artikel 247 Abs. 3 EGV).
12. Ernennung der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses (Artikel 258 EGV).
13. Außenvertretung der Euro-Zone (Artikel 11 Abs. 4 EGV).

14. Erhöhung der Zahl der Generalanwälte am EuGH (Artikel 222 Abs. 3 EGV).
15. Änderung der Satzung des EuGH (Artikel 245 S. 2 EGV) und der Satzung des Gerichts erster Instanz (Artikel 225 Abs. 2 EGV).
16. Genehmigung der Verfahrensordnung des EuGH (Artikel 245 S. 4 EGV) und der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz (Artikel 225 Abs. 4 S. 2 EGV).
17. Änderung von Vorschlägen der Kommission durch den Rat (Artikel 250 EGV).
18. Annahme von der Kommission abgelehnter Änderungen des Europäischen Parlaments durch den Rat in erster Lesung im Mitentscheidungsverfahren (Artikel 251 Abs. 3 S. 1 HS 2 EGV).